

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
SIGMA-ALDRICH Logistik GmbH
(nachfolgend: SIGMA-ALDRICH)**

I. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen SIGMA-ALDRICH und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, SIGMA-ALDRICH hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn SIGMA-ALDRICH eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
3. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen SIGMA-ALDRICH und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Rechte, die SIGMA-ALDRICH nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Eine Anfrage zur Unterbreitung eines Angebotes von SIGMA-ALDRICH oder einer im Auftrag von SIGMA-ALDRICH handelnden Person an den Lieferanten beinhaltet keine Kostenübernahme durch SIGMA-ALDRICH für die Erstellung des Angebotes. Der Lieferant kann für die Erstellung des Angebotes nur dann Kosten verlangen, wenn er dies zuvor mit SIGMA-ALDRICH schriftlich vereinbart hat. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot möglichst genau an die Anfrage von SIGMA-ALDRICH zu halten. Sind Abweichungen von der Anfrage unumgänglich, hat der Lieferant SIGMA-ALDRICH hierauf

ausdrücklich hinzuweisen. Soweit der Lieferant keine abweichende Frist gesetzt hat, ist sein Angebot für ihn 60 Tage bindend.

2. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von SIGMA-ALDRICH schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von SIGMA-ALDRICH auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für SIGMA-ALDRICH nicht verbindlich.
3. Der Lieferant hat SIGMA-ALDRICH vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellte Ware nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Andernfalls ist SIGMA-ALDRICH ohne vorherige Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von SIGMA-ALDRICH sind nicht ausgeschlossen.
4. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von SIGMA-ALDRICH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen.
5. SIGMA-ALDRICH ist zur Änderung der Bestellung berechtigt. Der Lieferant hat SIGMA-ALDRICH schriftlich auf die Folgen einer gewünschten Änderung der Bestellung (etwa höhere Kosten, Terminverschiebungen, Verschlechterungen von Qualität und/oder Sicherheit) hinzuweisen. Der Lieferant darf die Änderung erst vornehmen, nachdem SIGMA-ALDRICH zu den Folgen einer gewünschten Änderung ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.
6. Zeigt sich für den Lieferanten bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat er SIGMA-ALDRICH unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. SIGMA-ALDRICH wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entste-

henden Kosten, so ist sowohl SIGMA-ALDRICH als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.

7. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer zu enthalten.

III. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum vereinbarten Liefertermin muss die Ware bei der von SIGMA-ALDRICH angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
2. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er SIGMA-ALDRICH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. SIGMA-ALDRICH ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist SIGMA-ALDRICH berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5% des Netto-Bestellwerts zu verlangen. SIGMA-ALDRICH muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. § 341 Abs. 3 BGB ist insoweit ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von SIGMA-ALDRICH bleiben unberührt.
3. Der Lieferanspruch von SIGMA-ALDRICH wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von SIGMA-ALDRICH statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
4. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SIGMA-ALDRICH zulässig. SIGMA-ALDRICH ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten einzulagern.

IV. Gefahrübergang, Eigentumserwerb und Versand

1. Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch SIGMA-ALDRICH. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von SIGMA-ALDRICH verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf SIGMA-ALDRICH über.
2. Die Ware geht mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von SIGMA-ALDRICH über.
3. Der Lieferant hat die Vorgaben von SIGMA-ALDRICH für den Versand der Ware, insbesondere ihre jeweils geltenden Transport- und Verpackungsvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Zum Ausgleich der anfallenden Entsorgungskosten hat der Lieferant jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Pauschale in Höhe von 0,3% des Netto-Bestellwertes des Kalendervierteljahres zu bezahlen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SIGMA-ALDRICH zulässig. Der Lieferant hat die Verpackung mit der Liefermenge, SIGMA-ALDRICH-Bestell-, -Artikel- und -Material-Nummer sowie Herstellungsdatum zu kennzeichnen.
4. Der Versand der Ware ist sofort anzuzeigen. Soweit die Übernahme der Frachtkosten durch SIGMA-ALDRICH vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versandart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen.

V. Gefahrstoffe

1. Der Lieferant hat bei der Lieferung von Gefahrstoffen die gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, SIGMA-ALDRICH rechtzeitig vor Lieferung der betroffenen Ware die erforderlichen Produktinformationen, insbesondere die EG-Sicherheitsdatenblätter (vgl. § 6 GefStoffV) einschließlich Angabe der Gefahrengut-

klasse, zu übermitteln und schriftlich auf gesetzlich bedingte Vermarktungsbeschränkungen und Restriktionen, insbesondere aus dem Betäubungsmittelgesetz, hinzuweisen.

3. Der Lieferant hat die betroffenen Waren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ware ordnungsgemäß, insbesondere von befugten Personen und entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen transportiert wird.
4. Verstößt der Lieferant gegen eine vorgenannte Verpflichtung, kann SIGMA-ALDRICH die Annahme der Ware verweigern. Zudem ist SIGMA-ALDRICH ohne vorherige Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von SIGMA-ALDRICH sind nicht ausgeschlossen.

VI. Zertifikate und Prüfberichte

Technische Zertifikate, insbesondere Analysezertifikate, Ursprungszeugnisse, sonstige Zeugnisse, Prüfprotokolle, Abnahmeberichte, Qualitätsprüfberichte und sonstige für den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware erforderliche Unterlagen sind kostenlos mit der Ware zu liefern.

VII. Informations- und Aufklärungspflichten

SIGMA-ALDRICH hat, nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten, das Recht auf Einblick in den jeweiligen Fertigungsstand der Ware sowie auf Information über alle erforderlichen Umstände für die Leistungserbringung. SIGMA-ALDRICH ist auch berechtigt, sich nach vorheriger Absprache in den Geschäftsräumen des Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung des Betriebes des Lieferanten über den Fertigungsstand zu informieren.

VIII. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen

und Transport bis zu der von SIGMA-ALDRICH angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.

2. Teil- und Vorauszahlungen müssen schriftlich vereinbart werden. Der Lieferant hat für den Betrag der Vorauszahlung zuvor eine angemessene Sicherheit (z.B. Bank- / Versicherungsgarantie) zu leisten.
3. SIGMA-ALDRICH erhält die Rechnungen des Lieferanten in dreifacher Ausfertigung. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweit- und -drittschriften sind als solche zu kennzeichnen.
4. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist SIGMA-ALDRICH berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, sofern SIGMA-ALDRICH keinen geringeren Schaden nachweist. Der Lieferant ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er SIGMA-ALDRICH nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Sofern zur Sicherheit von Mängelansprüchen ein Gewährleistungseinbehalt vereinbart ist, wird dieser Teil zur Zahlung fällig, wenn die Mängelansprüche verjährt sind oder der Lieferant SIGMA-ALDRICH für die Dauer der Verjährungsfrist eine unwiderrufliche, auf erstes Verlangen zahlbare Bank- / Versicherungsgarantie in gleichem Umfang gestellt hat.
6. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig

sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IX. Garantien und Mängelansprüche

1. Der Lieferant übernimmt die Haftung, dass die gelieferten Waren dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere der GefStoffV, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie den Unfallverhütungs-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen. Im Falle der Haftung stellt der Lieferant SIGMA-ALDRICH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung dieser Vorschriften gegen SIGMA-ALDRICH oder ihre Kunden geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche von SIGMA-ALDRICH bleiben unberührt.
2. Der Lieferant hat bei der Erbringung der Leistung den Sicherheitsanforderungen von SIGMA-ALDRICH Folge zu leisten. Er hat insbesondere die SIGMA-ALDRICH - Richtlinie QRL 13.02 „Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen“ sowie die Instruktionen des SIGMA-ALDRICH Sicherheitsbeauftragten sowie ggf. eines Projektleiters von SIGMA-ALDRICH einzuhalten. SIGMA-ALDRICH hat das Recht, die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen durch den Lieferanten jederzeit zu überprüfen.
3. SIGMA-ALDRICH hat dem Lieferanten erkennbare Mängel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Annahme der Waren und versteckte Mängel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
4. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl baugleicher Waren zusammensetzen, hat SIGMA-ALDRICH nur einen angemessenen Anteil der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine Stichprobe von 0,5% der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann SIGMA-ALDRICH nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen. SIGMA-ALDRICH ist berechtigt, die Aussonderung zu Lasten des Lieferanten selbst durchzuführen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich mit der Aussonderung beginnt oder der vorhersehbare Aufwand für die Aussonderung bis zu €500,00 beträgt. Sofern infolge von Mängeln der Waren eine über das übliche Maß der Wareneingangsprüfung hinausgehende Untersuchung der Waren erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

5. Die Entgegennahme der Waren sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannten und gerügten Waren stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch SIGMA-ALDRICH dar.
6. SIGMA-ALDRICH ist nach ihrer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Lieferant hat SIGMA-ALDRICH die entstehenden Schäden sowie die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann SIGMA-ALDRICH vom Vertrag zurücktreten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen. Stehen SIGMA-ALDRICH Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.
7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von SIGMA-ALDRICH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, so kann SIGMA-ALDRICH die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit und/oder des anderenfalls zu erwartenden unangemessen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur Abhilfe zu setzen, ist SIGMA-ALDRICH berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen.
8. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von SIGMA-ALDRICH beträgt 24 Monate. Für innerhalb der Verjährungsfrist von SIGMA-ALDRICH gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Sofern SIGMA-ALDRICH die Waren zum Zwecke des Weiterverkaufs beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Waren zu laufen beginnt, spätestens jedoch 6 Monate nach der Anlieferung der Waren bei SIGMA-ALDRICH. Dasselbe gilt, sofern SIGMA-ALDRICH die Waren zum Zwecke der Weiterverarbeitung beschafft.
9. Im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn der Lieferant handelt nicht in Ausführung einer ihn (vermeintlich) treffenden Pflicht zur Nacherfüllung, sondern rein aus Kulanz oder ähnlichen Gründen.

10. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

X. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, SIGMA-ALDRICH von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von SIGMA-ALDRICH bleiben unberührt.
2. Unter denselben Voraussetzungen hat der Lieferant SIGMA-ALDRICH insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von SIGMA-ALDRICH durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird SIGMA-ALDRICH den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und weist SIGMA-ALDRICH dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produkte - sofern möglich - so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

XI. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, wenn die Ware von SIGMA-ALDRICH entwickelt worden sind.
2. Sofern SIGMA-ALDRICH oder ihre Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Ware von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, SIGMA-ALDRICH von diesen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Aufwendungen, die SIGMA-ALDRICH im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen, zu erstatten.

XII. Höhere Gewalt

1. Sofern SIGMA-ALDRICH durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird SIGMA-ALDRICH für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern SIGMA-ALDRICH die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von SIGMA-ALDRICH nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. SIGMA-ALDRICH kann die Annahme der Ware verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Ware infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern.
2. SIGMA-ALDRICH ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für SIGMA-ALDRICH kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird SIGMA-ALDRICH nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

XIII. Überlassung von Gegenständen und Herstellung von Werkzeugen

1. SIGMA-ALDRICH behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten von SIGMA-ALDRICH zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. SIGMA-ALDRICH erlangt mit der Fertigstellung das Eigentum an den von dem Lieferanten für SIGMA-ALDRICH hergestellten Werkzeugen. Für die Herstellung der bestellten Ware überlässt SIGMA-ALDRICH die Werkzeuge dem Lieferanten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach den sonstigen Vorgaben von SIGMA-ALDRICH zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Gegenstände ist der Lieferant nicht berechtigt. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf ei-

gene Kosten an SIGMA-ALDRICH zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für SIGMA-ALDRICH vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht SIGMA-ALDRICH gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt SIGMA-ALDRICH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von SIGMA-ALDRICH zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt SIGMA-ALDRICH schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. SIGMA-ALDRICH nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er SIGMA-ALDRICH unverzüglich anzuzeigen.
5. Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von SIGMA-ALDRICH oder unter Benutzung der von SIGMA-ALDRICH überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SIGMA-ALDRICH selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die SIGMA-ALDRICH berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils € 5.000,00 an SIGMA-ALDRICH zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von SIGMA-ALDRICH bleiben unberührt.

XIV. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über SIGMA-ALDRICH zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an SIGMA-ALDRICH geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefris-

tet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

XV. Haftung

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet SIGMA-ALDRICH unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SIGMA-ALDRICH nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von SIGMA-ALDRICH auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

XVI. Rücktrittsrecht

SIGMA-ALDRICH ist in folgenden Fällen berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten:

- im Falle der endgültigen Liefereinstellung durch den Lieferanten;
- wenn sich bereits vor Fälligkeit zeigt, dass die Leistung ohne Verschulden von SIGMA-ALDRICH unter normalen Voraussetzungen nicht fristgemäß erbracht werden kann und der Lieferant nicht innerhalb angemessener Frist zusätzliche Voraussetzungen schafft, damit eine fristgemäße Leistung gewährleistet wird;
- wenn sich bereits vor Fälligkeit zeigt, dass die Leistung ohne Verschulden von SIGMA-ALDRICH nicht die vereinbarten Spezifikationen erfüllt und der Lieferant nicht innerhalb angemessener Frist Abhilfe schaffen kann oder
- wenn der Lieferant zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Weitergehende Ansprüche von SIGMA-ALDRICH bleiben unberührt.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SIGMA-ALDRICH berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Zulieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Sie sind nach Aufforderung SIGMA-ALDRICH mitzuteilen.
3. Der Lieferant hat auf Verlangen von SIGMA-ALDRICH nachzuweisen, dass er die Leistungen des Zulieferanten vollständig bezahlt oder entsprechende Sicherheiten bestellt hat. Erbringt er diesen Nachweis innerhalb angemessener Frist nicht, ist SIGMA-ALDRICH berechtigt, ihrerseits Zahlungen an den Lieferanten zurückzuhalten.
4. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von SIGMA-ALDRICH ist der Sitz von SIGMA-ALDRICH.
5. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu SIGMA-ALDRICH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SIGMA-ALDRICH und dem Besteller ist der Sitz von SIGMA-ALDRICH. SIGMA-ALDRICH ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Lieferbedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Lieferbedingungen vereinbart worden wäre, wenn die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.